OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652647/3/WP/MH

Datum:
Linz, 14. Februar 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des R E J R, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. September 2022, GZ: VA-FE-1756/2021, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 9. September 2022 entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde [bB]) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 2 Wochen, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides. Begründend verweist die bB auf das rechtskräftige Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 13. Jänner 2022.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde des Bf. Im Wesentlichen wendet der Bf unter Bezugnahme auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ein, ein Führerscheinentzug sei nach deutlich mehr als einem Jahr nach der vermeintlichen Tat, derentwegen ein Betroffener rechtskräftig bestraft wurde, nur dann möglich, wenn dem Betroffenen der beabsichtigte Entzug seiner Lenkberechtigung bzw. die Einleitung eines Führerscheinentzugsverfahrens zur Kenntnis gelangt ist. Es sei daher denklogisch auf die Kenntnis des Betroffenen von der Einleitung bzw. Anhängigkeit eines Führerscheinentzugsverfahrens abzustellen. Der Bf habe bis zum Erhalt der Ladung der LPD OÖ vom 26. Juli 2022 keine Kenntnis betreffend ein Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung erlangt.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22. Dezember 2022 eingelangt, legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

1.1. Der Bf verfügt über eine aufrechte Lenkberechtigung [Auszug Führerscheinregister, einliegend im verwaltungsgerichtlichen Akt].

1.2. Der Bf lenkte am 5. Juni 2021 um 11:07 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in Sankt Marein-Feistritz, S36 Str.km 15,736, Fahrtrichtung Judenburg und hat dabei die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 58 km/h überschritten. Wegen dieser Übertretung wurde der Bf mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 13. Jänner 2022, GZ: BHMT/620210013907/2021, samt Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 19. April 2022, GZ: LVwG 30.16-4762/2022-, wegen einer Übertretung des „§ 20 Abs. 2 StVO“ iVm „§ 99 Abs. 2e StVO“ rechtskräftig

bestraft. Die Übertretung ist mit technischen Hilfsmitteln festgestellt worden [Straferkenntnis, Erkenntnis LVwG, beide einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.3. Mit Schreiben vom 26.1.2022 ersuchte die bB die Bezirkshauptmannschaft Murtal um Bekanntgabe des Verfahrensstandes [Schreiben, verwaltungsbehördlicher Akt].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Der maßgebliche Sachverhalt hinsichtlich der entzugsrelevanten Übertretung ergibt sich aus der – für das Verwaltungsgericht – bindenden Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Steiermark.

Von der Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungserhebliche Sachverhalt bindend feststeht und vom Bf auch nicht bestritten wird. Verfahrensgegenständlich konnte die aufgeworfene Rechtsfrage anhand der eindeutigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs beantwortet werden. Aufgrund der Bindung an die höchstgerichtliche Rsp verbleibt kein Raum für eine etwaige Erörterung der Rechtslage. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7 leg cit).

1.2. Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2).

1.3. Gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 par cit insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h

überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

1.4. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4 leg cit) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […]. Gemäß § 25 Abs 3 leg cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

1.5. Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 FSG genannten Übertretung […] die Entziehungsdauer zwei Wochen […] zu betragen.

2.1. Der Bf wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 19. April 2022 rechtskräftig bestraft. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht im gegenständlichen Verfahren Bindungswirkung (zur Bindungswirkung an rechtskräftige Straferkenntnisse vgl VwGH 31.8.2015, Ro 2015/11/0012; 26.11.2002, 2002/11/0083 mwN). Aufgrund des rechtskräftigen Erkenntnisses steht das Vorliegen der entziehungsrelevanten Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 2e StVO bindend fest.

2.2. Verfahrensgegenständlich bezieht sich der Bf auf die Rsp des Verwaltungsgerichtshofs, wonach ein Delikt im Sinne des § 7 Abs 3 Z 4 FSG jedenfalls dann nicht mehr die Entziehung der Lenkberechtigung der betreffenden Person rechtfertigt, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen und die betreffende Person in dieser Zeit im Verkehr nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist (vgl. VwGH 24.4.2001, 2001/11/0056 mwN).

Dazu ist zunächst auszuführen, dass die in § 26 FSG umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung insofern eine Ausnahme von § 24 Abs 1 und § 25 FSG bilden, als die Wertung (im Sinn des § 7 Abs 4 FSG) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (vgl. VwGH 24.4.2001, 2001/11/0056 mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat „ausgehend von der Überlegung, dass eine Entziehung ohne Wertung der zu Grunde liegenden bestimmten Tatsachen für eine dem Gesetz selbst fixierte verhältnismäßig kurze Zeit in möglichst großer zeitlicher Nähe zu der bestimmten Tatsache erfolgen soll, der seit der Tat verstrichenen Zeit und dem Verhalten während dieser Zeit dennoch Bedeutung beigemessen, als es nicht anginge, die Entziehung für eine verhältnismäßig geringfügige pauschale Dauer auch noch lange Zeit nach der Begehung des entsprechenden Delikts bei

anschließendem Wohlverhalten zu verfügen, zumal zu diesem Zeitpunkt von einer aktuellen Verkehrsunzuverlässigkeit der betreffenden Person nicht mehr gesprochen werden kann.“ Ist zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens ein Zeitraum von weniger als einem Jahr verstrichen, darf von einer Entziehung der Lenkberechtigung (Mindestentziehungsdauer gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG) nicht abgesehen werden (VwGH 23.3.2004, 2004/11/0008 mwN).

Der Bf geht davon aus, dass die Einleitung des Entziehungsverfahrens auf die Kenntnis des Betroffenen von der Einleitung bzw. Anhängigkeit eines Führerscheinentzugsverfahrens abstellt und ein interner Aktenvermerk nicht ausreiche. Zur Frage, ab wann ein Entziehungsverfahren als eingeleitet anzusehen ist, verweist der Verwaltungsgerichtshof auf die Judikatur zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 57 Abs 3 AVG (Mandatsbescheid). Demnach ist eine bestimmte Art von Ermittlungen oder eine bestimmte Form für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Sinn des § 57 Abs 3 AVG nicht vorgesehen. Entscheidend ist vielmehr, ob die Behörde eindeutig zu erkennen gibt, dass sie sich nach Erhebung der Vorstellung durch Anordnung von Ermittlungen mit der den Gegenstand des Mandatsbescheides bildenden Angelegenheit befasst. Auch eine (innerbehördliche) Anfrage nach dem Stand des Verwaltungsstrafverfahrens ist eine Einleitung des Ermittlungsverfahrens (vgl. VwGH 23.3.2004, 2004/11/0008; 11.3.2016, Ra 2016/11/0025; vgl. dazu auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG Rz 39ff zu § 57 [Stand 1.7.2005, rdb.at]).

Verfahrensgegenständlich ist das Entziehungsverfahren bereits mit Anfrage der bB bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 26.1.2022 bezüglich des Verfahrenstands eingeleitet worden. Die Einleitung des Entziehungsverfahrens erfolgte daher innerhalb der – nach Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs – maßgeblichen Frist von einem Jahr.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage, anhand der in der Entscheidung zitierten eindeutigen höchstgerichtlichen Rsp des Verwaltungsgerichtshofs zur Einleitung des Entziehungsverfahrens beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil